

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Auf Grund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 Abs. 1, 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl IS.1938) i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt die Stadt Mannheim folgende

Allgemeinverfügung

1. Sperrbezirk:

Im Stadtkreis Mannheim wurde am 05.05.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand in Mannheim Flurnummer: 08331000022208/0 mit einem Radius von 1,6 Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrgebietes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- a. Die Besitzerinnen und Besitzer oder Betreuerinnen und Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der jeweils aktuellen Standorte anzugeben beim:

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Veterinärdienst
Karl-Ludwig-Straße 28-30
68165 Mannheim
E-Mail: veterinaerdienst@mannheim.de

- b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.
- c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht bereits aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

4. Bekanntgabe:

- (1) Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter www.mannheim.de/oeb verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst–, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mannheim (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim) Widerspruch eingelegt werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind nach § 4 Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchung von Bienenvölkern erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim sofort zu melden.

Mannheim, 9. Mai 2025
Christian Specht
Oberbürgermeister

Anhang:

